

Petite Suisse Kinderhilfe

Statuten der Petite Suisse Kinderhilfe

§ 1: Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Petite Suisse Kinderhilfe" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein in Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Hilfswerk Petite Suisse Kinderhilfe wurde 2008 gegründet. Der Verein hat den Sitz in Oberburg - Kanton Bern.

Der Sitz des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort innerhalb der Schweiz verlegt werden.

1.2. Zweck

Petite Suisse, das Kinderhilfswerk an der Seite von Kindern in der Schweiz. Unter dem Leitsatz: "Jedes Kind zählt!" setzt sich Petite Suisse gemeinsam mit Spendern, Gönner, Firmen, Gemeinden, Kantonen und Kirchen in der Schweiz dafür ein, hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Er macht keine konfessionellen, politischen oder sonstigen Unterschiede.

Petite Suisse ist ein Kinderhilfswerk mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, denen die Not von Kinder und Jugendlichen sehr nahe geht und die diesen Kindern eine Chance geben möchten, auch mal die Sonnenseite des Lebens sehen zu können.

- Einige Kinder in der Schweiz leben in Armut. Das zeigt sich meist in schlechten sozialen Kontakten, einer mangelhaften Gesundheit, dem Gefühl der Scham und wenig Selbstvertrauen. Petite Suisse hilft Kindern ein würdevolles Leben mit fairen Chancen zu ermöglichen.
- Petite Suisse ist dem Kinderrechten verpflichtet: Kämpfen für die Rechte aller Kinder auf Gesundheit und Überleben, Schule und Bildung sowie Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.
- Kinder stehen bei Petite Suisse Mittelpunkt. Sie haben in unseren Projekten ein Mitspracherecht und werden an Entscheidungsprozessen beteiligt.
- Petite Suisse Kinderhilfe ist unabhängig: Wir helfen allen Kindern, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Religion. Wir sind niemandem verpflichtet – ausser dem Wohl der Kinder.

§ 2: Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

2.2 Mitgliederkategorien

Der Verein Petite Suisse kennt folgende Mitgliederkategorien:

2.2.1 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche für aussergewöhnliche Leistungen für den Verein geehrt werden sollen, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern benannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

2.2.2 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft beim Verein wird erworben durch die freiwillige Beteiligung an dessen Aktivitäten. Die Mitgliedschaft dauert während der freiwilligen Tätigkeit für den Verein.

2.2.3 Gönnermitglieder

Wer die Anliegen des Vereins durch finanzielle Beiträge unterstützt, wird Gönnermitglied des Vereins. Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle. Verpflichtungen gegenüber Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht. Gönnermitglieder besitzen kein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.

2.2.4 Solaritätsmitglieder

Die Einzel- oder Familien-Solaritätsmitgliedschaft beim Verein kann durch die Schriftliche Anmeldung erworben werden.

2.2.5 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Vereine und andere Organisationen. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Sie werden von der Geschäftsstelle aufgenommen.

2.3. Rechte und Pflichten

Sämtlich Mitglieder- mit Ausnahme der Gönnermitglieder - haben das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Die Pflichten richten sich ebenfalls nach Gesetz und Statuten. Sie haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Weitere Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.

2.4. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung während zweier aufeinanderfolgenden Jahre keinen Mitgliederbeitrag, erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Es wird dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Dieses hat die Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen. Das austretende Mitglied schuldet ausstehende Mitgliederbeiträge.

§ 3: Organisation des Vereins

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Kontrollstelle
- e) Die Geschäftsprüfungskommission

§ 4: Die Mitgliederversammlung

4.1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Festsetzung und Änderungen der Vereinsstatuten
- Verabschiedung des Leitbildes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Genemigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über das Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

4.2. Ordentlich Mitgliederversammlung

Die ordentlich Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Nach Vorliegen des revidierten Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes wird die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der/die Präsident/in oder der/die Stellvertreter/in führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Anträge zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung sind nach Möglichkeit 8 Wochen, spätestens aber zwei Wochen, vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle einzureichen und sind in die Traktantenliste aufzunehmen.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Ausser der Gönnermitglieder haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

4.3. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

§ 5: Der Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus fünf bis 8 Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und teilt seine Aufgaben selbst unter den Mitgliedern auf. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl selbst.

Der Vorstand ernennt eine/n Vizepräsidenten/in als Stellvertreter des/der Präsidenten/in sowie einen oder mehrere Delegierte für wichtige Sachgebiete.

Die Delegierten beraten den Vorstand auf ihrem Sachgebiet. Sie befassen sich mit den grundsätzlichen und langfristigen Entwicklungen in ihrem Bereich und erarbeiten Vorschläge für Richtlinien zuhanden des Vorstandes.

5.2. Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Vorbereitungen sowie Vorsitz an der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sowie Ausführung respektive Überwachung ihrer Beschlüsse
- die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, soweit diese für die Führung des Vereins notwendig ist.
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung der Geschäftsordnung

5.3. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Art der Unterschrift, einzel. (Bis März 2009)

5.4. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten so oft es das Geschäft erfordert, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.5. Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zirkularbeschlüsse kommen mit dem absoluten Mehr zustande.

§ 6: Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist ausführendes Organ des Vereins. Sie informiert alle Organe und die Mitglieder über wesentliche Entwicklungen des Vereins-Tätigkeit. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gemäss der Statuten.

- das Führen der Mitgliederkontrolle und das Einziehen der Mitgliederbeiträge
- die Planung, Durchführung und Kontrolle der Projekte.
- die Protokollführung über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- die Finanzbeschaffung
- die Führung des Rechnungswesens für alle Tätigkeiten des Vereins
- das Einhalten des Bugets
- das Erstellen des Jahresberichtes und die Herausgabe des Vereinorgans

§ 7: Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine natürlich oder juristische Person als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung und die Jahresabrechnung des Vereins und erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung

§ 8: Finanzielles

8.1. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden
- b) Spenden, Schenkungen und Vermächnisse, Sponsorenbeiträge
- c) Anlässe oder Aktionen des Vereins

8.2. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönlich Haftung einzelner Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Weder der Verein noch die Mitglieder des Vorstandes noch einzelne Vereinsmitglieder übernehmen die Haftung für Schäden oder Wertminderung irgendwecher Art, insbesondere nicht für solche, welche durch die Nicht- oder bloss teilweis Erreichung des Vereinszwecks entstehen können.

§ 9: Schlussbestimmungen

9.1. Auflösung

Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand aufgeteilt und geht an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlichem Zweck.

9.2. Inkrafttretung

Die Statutenänderungen treten nach deren Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 20.06.2008 in Kraft.



Anita Eichenberger - Präsidentin/1. Vorsitzende